Bundesrat Drucksache 433/90

22.06.90

A - In

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Ernährungssicherstellungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am 20. Juni 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) - Drucksache 11/7403 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Ernährungssicherstellungsgesetzes

- Drucksache 11/6156 -

mit der Maßgabe, daß

1. in § 16 Abs. 1 nach den Worten "nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen" die Worte ", soweit sie in der Ernährungs-, Land- und Holzwirtschaft tätig sind," eingefügt werden und

Fristablauf: 13.07.90

Erster Durchgang: Drs. 504/89

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

433/90

2. § 16 Abs. 4 folgende Fassung erhält:
"Nach Eintritt der Voraussetzung des § 2 Abs. 3 sind den für die Sicherstellung der Versorgung zuständigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen auf Verlangen von den Meldebehörden Vor- und Familiennamen, Anschriften und Hauptwohnung der Verbraucher sowie zusätzlich der Tag ihrer Geburt, sofern sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu übermitteln. Den in Satz 1 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sind unter den dort genannten Voraussetzungen auf Verlangen von anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen ferner folgende Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse zu übermitteln:

1. Namen und Anschriften ernährungs-, land-, holz- und forstwirtschaftlicher Betriebe, ihrer Inhaber sowie ihrer verantwortlichen Leiter,
2. Angaben über die Art und Produktionsausrichtung der Betriebe, 3. Bestands- und Produktionsdaten der Betriebe, insbesondere Angaben über Vorräte an Erzeugnissen, über Kapazität, technische Ausrüstung und Verkehrsanbindung der Läger sowie über Be- und Verarbeitungskapazitäten.

Vor Eintritt der Voraussetzung des § 2 Abs. 3 sind den für die Sicherstellung der Versorgung zuständigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen nach Zustimmung der für sie jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde die in den Sätzen 1 und 2 genannten Angaben auf Verlangen zu übermitteln, wenn dies für den in § 1 bezeichneten Zweck, insbesondere auch für Vorsorgemaßnahmen nach § 15, erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Einzelangaben, die ausschließlich zu statistischen Zwecken erhoben worden sind.",

3. in Artikel 1 in Satz 1 nach den Worten "durch Artikel 76" "§1" angefügt wird,

im übrigen unverändert angenommen.

Bundesrat

zu Drucksache 433/90

02.07.90

A - In

Berichtigung

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Ernährungssicherstellungsgesetzes

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Bonn, den 2. Juli 1990

An den
Herrn Direktor
des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 22. Juni 1990 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 216. Sitzung am 20. Juni 1990 beschlossenen Zweiten Gesetz zur Änderung des Ernährungssicherstellungsgesetzes - Drucksachen 11/6156, 11/7403 - folgende Berichtigungen erforderlich sind:

1. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz "in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 11/6156, Anlage 3 Nr. 1, 3, 4)" mit der im o.a. Schreiben aufgeführten und im folgenden berichtigten Maßgabe beschlossen.

2. Die Maßgabe wird wie folgt berichtigt:

 a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 '1. in § 16 Abs. 1 nach den Worten "nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen" die Worte ", soweit sie in der Ernährungs-, Land-, Forst- und Holzwirtschaft tätig sind," eingefügt werden und'.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

433/90

b) In Nummer 2 erhält die laufende Nummer 1 folgende Fassung:

"1. Namen und Anschriften ernährungs-, land-, forst- und holzwirtschaftlicher Betriebe, ihrer Inhaber sowie ihrer verantwortlichen Leiter,".

(Dr. Bücker)

Bundesrat Drucksache 433/90 (Beschluß)

06.07.90

Beschluß
des Bundesrates

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Ernährungssicherstellungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 616. Sitzung am 6. Juli 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 20. Juni 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946